Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)**

Bern, 18. Juni 2012

An die Kantonsregierungen

# Anhörung

## Entwurf der Verordnung über die Psychologieberufe und Erläuternder Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) wurde am 18. März 2011 vom Parlament verabschiedet und wird voraussichtlich am 1. März 2013 in Kraft treten.

Das Gesetz enthält Delegationsnormen zum Erlass von Verordnungsbestimmungen durch den Bundesrat. Diese Delegationsbestimmungen betreffen die Regelung von Umfang und Dauer der Weiterbildungen zum Erwerb eidgenössischer Weiterbildungstitel in verschiedenen Fachrichtungen der Psychologie (vgl. Art. 6 Abs. 3 PsyG). Der Bundesrat erlässt nach Anhörung der Psychologieberufekommission (PsyKo) weitere Bestimmungen zu den Berufsbezeichnungen (Art. 10 PsyG) und über das Register der Psychologieberufe (Art. 40 Abs. 2 PsyG). Zudem erstellt er übergangsrechtlich eine Liste mit den während fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgängen in Psychotherapie (Art. 49 Abs. 1 PsyG). Gemäss Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen zudem Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG (Erreichen der gesetzlichen Ziele durch die Weiterzubildenden im Rahmen der akkreditierten Weiterbildungsgänge) konkretisieren. Und gemäss Artikel 23 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat schliesslich nach Massgabe staatsvertraglicher Regelungen festlegen, welche Bescheinigungen die sogenannten 90-Tage-Dienstleistungserbringer beizubringen haben.

Mit der vorliegenden Verordnung sind keine, über das Psychologieberufegesetz hinausgehenden Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die betroffenen Berufskreise verbunden (vgl. Entwurf des Erläuternden Berichts, Ziff. 3). Bis zum Inkrafttreten der Verordnung werden die Kantone verschiedene im Zusammenhang mit der Ausübung des Psychotherapieberufes (vgl. Art. 22ff PsyG) notwendige gesetzgeberische und organisatorische Massnahmen treffen müssen. Diese betreffen insbesondere die Bereiche der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung, der Meldepflicht sowie der kantonalen Aufsichtspflicht (vgl. Botschaft zum PsyG[1], Ziff. 3.2).

Mit einer Ausnahme stellen alle Kantone bereits heute gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus und sind für die Aufsicht verantwortlich. Die neu geschaffenen Vorschriften auf Bundesebene sind mit den bestehenden kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtssyste-

[1] BBl **2009** 6950

men vergleichbar. Ihre Umsetzung wird dementsprechend keine grundlegenden Veränderungen der bestehenden oder Aufbau neuer kantonaler Strukturen notwendig machen.

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf der Verordnung über die Psychologieberufe sowie den Erläuternden Bericht zur Stellungnahme.

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bis zum **31. August 2012.**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitsberufe
Projektleitung Psychologieberufegesetz
3003 Bern

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Kopie Ihrer Stellungnahme elektronisch zusenden an marianne.gertsch@bag.admin.ch sowie an dm@bag.admin.ch.

Bei Fragen steht Ihnen Marianne Gertsch (Tel.: 031 324 17 87) gerne zur Verfügung.

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Verordnungsentwurf einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

Alain Berset

Beilagen:
- Entwurf der Verordnung über die Psychologieberufe (d, f, i)
- Entwurf des Erläuternden Berichts (d, f, i)
- Liste der Anhörungsadressatinnen und -adressaten